

# Grazer Tagblatt

Schriftleitung: Herrngasse Nr. 3, 2. Stock, fernsprechkasse für den Ortsverkehr Nr. 739, für auswärtige Verbindung Nr. 1011.

Verwaltung: Herrngasse Nr. 3, ebenerdig, fernsprechkasse Nr. 754. Morgen-Ausgabe täglich außer Montags, Abend-Ausgabe täglich außer Sonn- u. feiertags. Aufkündigungen werden in der Verwaltung und in allen auswärtigen Aufkündigungs-Instanzen angenommen.

Sonnabend,  
2. Oktober 1909.

Bezugspreise für Graz: Monatlich K 2.20, vierteljährig K 6.60, halbjährig K 12.20, ganzjährig K 23.40. — für Zustellung monatlich 40 h.

Mit der Post: Monatlich K 2.40, vierteljährig K 7.—, halbjährig K 13.—, ganzjährig K 25.—.

Einzelne Nummern kosten: Morgen- und Montagausgabe 3 h, Sonn- und feiertags 10 h, Abendausgabe 4 h.

Grazer Tagblatt

Sonnabend, 2. Oktober 1909

Berlin, 1. Oktober.

(Ein „Geister“-Prozeß.) Karl May, der bekannte Verfasser von Schundromanen, führt augenblicklich einen recht unangenehmen Prozeß gegen seine geschiedene Frau. May war mit dieser Frau 22 Jahre verheiratet. Augenscheinlich muß ihm seine jetzige Frau besser gefallen haben, denn er brachte es fertig, während die Ehe mit der ersten Frau noch bestand, als er mit dieser und seiner jetzigen Frau als Gesellschafterin nach Bozen gefahren war, seiner Frau klarzumachen, daß die „Geister“ befohlen hätten, sie müsse mehrere Wochen auf dem Mendel bei Bozen verbleiben. So hätten

es ihre verstorbenen Eltern in einer Geheimnisung der sie begleitenden Dame, der jetzigen zweiten Frau, befohlen. Mays Frau scheint für solche spiritistischen Kunststücke sehr zugänglich gewesen zu sein, denn sie leistete diesem angeblichen „Geisterbefehl“ Folge, während May mit der Reisebegleiterin nach Dresden zurückkehrte. Nach der Ehescheidung hat May an die Frau zunächst eine Jahresrente von 3000 Mark eine Zeitlang gezahlt. Die „Geister“ scheinen überhaupt eine sonderbare Rolle zwischen May und seiner Frau gespielt zu haben. May selbst bestreitet zwar jetzt, ein Anhänger des Spiritismus zu sein, seine Frau sucht dies aber in einem Beleidigungsprozeß, den May vor dem großherzoglich sächsischen Amtsgerichte in Weimar gegen seine Frau führt, zu beweisen. Die Frau behauptet, daß ihr Mann und sie früher wiederholt spiritistischen Sitzungen beigewohnt hätten, und daß sie, durch ihn veranlaßt, zu dem Glauben an den Spiritismus gekommen sei. Durch ihren Glauben an die Geisterbefehle habe sie sich auch durch den verstorbenen Mann der jetzigen Frau bewegen lassen, diesem ihre Ersparnisse auszubändigen, so daß sie jetzt völlig mittellos sei.